

*Staatskirchenverträge*. Textsammlung, herausgegeben von Hermann Weber. München, C. H. Beck, 1967. 80, XIV und 288 S. – Ln. DM 19,80.

In einer handlichen Ausgabe hat Hermann Weber zwar nicht erschöpfend alle Vereinbarungen zwischen den westdeutschen Staaten und den Kirchen gesammelt, wohl aber alle wichtigsten, sowohl die Konkordate als auch die evangelischen Kirchenverträge. In der Einleitung vertritt er den nicht ganz zu billigenden Standpunkt, das Reichskonkordat sei ein »Restbestand einer früheren Epoche«, dessen Weitergeltung nach dem Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichts als geklärt angesehen werden kann, dessen Wirkung für die Länder aber nach wie vor Gegenstand wissenschaftlicher Kontroverse und politischer Auseinandersetzung ist. Den Länderkonkordaten vor dem zweiten Weltkrieg mit Bayern, Preußen und Baden folgt als das bisher einzige Landeskonkordat nach dem Kriege das Niedersächsische Konkordat. Von den Verträgen mit den evangelischen Kirchen sind aufgenommen die um der Parität willen geschlossenen Verträge der Weimarer Zeit mit Bayern, Baden und Preußen und dann der niedersächsische Kirchenvertrag von Loccum und die seinem Vorbild folgenden Kirchenverträge mit Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Hessen. Da Vf. die Bedeutung des staatlichen Rechts stark betont, hat er im Anhang noch abdrucken lassen Auszüge aus dem Bonner Grundgesetz und der Weimarer Reichsverfassung sowie aus den neuen Verfassungen der westdeutschen Länder und schließlich als Musterbeispiel eines einseitig vom Staat gesetzten Rechts das württembergische Gesetz über die Kirchen. – In seiner praktischen brauchbaren Sammlung trägt W. dem gegenwärtig stärker gewordenen Interesse am Staatskirchenrecht gebührend Rechnung. Auf die in manchen Ländern bevorstehende Änderung der Schulrechtsartikel konnte er nur hinweisen. Theoretisch schränkt er durch seine einleitenden Bemerkungen die Bedeutung der kirchenvertraglichen Regelungen ein, insofern er sich gegen die Gleichordnung von Kirche und Staat ausspricht und die Überordnung des einseitig staatlich gesetzten Rechts vor dem vertraglich vereinbarten Recht betont. So schreibt er wörtlich: »Eine offene Frage ist es freilich, ob diese Übereinstimmung (zwischen Kirche und Staat) nicht eines Tages am neuralgischen Punkt der Schulfrage scheitert und der Staat nach einer Interessenabwägung zwischen den Erfordernissen einer wirksamen Schulreform und altüberlieferten kirchlichen Privilegien sich gezwungen sieht, die Suprematie des Gesetzgebers über Kirchenvertrag und Konkordat im konkreten Fall durchzuzufechten und damit den Koordinations-theorien den Todesstoß zu versetzen«.

München

Karl Weinzierl